

SATZUNG

des Vereins

„Volkssportgemeinschaft UNION Weimar – Nord e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 29.06.1990 gegründet und trägt den Namen „Volkssportgemeinschaft UNION Weimar – Nord e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weimar und tritt die Rechtsnachfolge der am 23.03.1973 gegründeten „Volkssportgemeinschaft UNION Weimar – Nord“ an.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben: - Förderung und Ausübung des Sports – Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen – Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3 Gliederung

- (1) Der Verein besteht ab dem 01.01.2001 aus der Abteilung Fußball. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Abteilungen beschließen, wenn es zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke notwendig ist.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Präsidenten bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes, des Landessportbundes Thüringen, des Thüringer Fußballverbandes, des Thüringer Turnverbandes und des Stadtsporthundes Weimar. Er erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.

- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind: - seine Satzung – seine Geschäftsordnung – seine Finanzordnung/Beitragsordnung – seine Jugendordnung – die Wettkampfordnungen der Sportverbände – die Rechtsordnungen der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus a.) den erwachsenen Mitgliedern – ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben – passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben – fördernden Mitgliedern – Ehrenmitgliedern b.) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch – Austritt – Ausschluss – Tod.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten – wegen Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monatsbeiträgen trotz Mahnung – wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens – wegen unehrenhafter Handlungen. In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Abschluss der Entscheidung über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche ausgeschiedener oder ausgeschlossener Mitglieder gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht a.) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, b.) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht a.) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren, b.) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu

gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, c.) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden: a.) Verweis, b.) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen.
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind: a.) die Mitgliederversammlung, b.) der Vorstand, c.) der Jugendtag, d.) die unter § 12 genannten Ausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für: a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission, c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes, d.) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission, e.) Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten, f.) Genehmigung des Haushaltsplanes, g.) Satzungsänderungen, h.) Beschlussfassungen über Anträge, i.) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 3, j.) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 6, k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11, l.) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen, m.) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a.) der Vorstand beschließt, b.) 20 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die regelmäßigen Mitgliederversammlungen finden am 3. Donnerstag jeden 2. Monat statt. Der Vorstand ist berechtigt, unter Angabe von Gründen, die regelmäßige Mitgliederversammlung auf einen anderen Tag zu verlegen. Dies bedarf jedoch einer schriftlichen Einladung der Mitglieder. Die Frist zwischen Einladung und Versammlung soll im Regelfall mindestens 2 Wochen betragen. Zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (gültige Stimmen). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle erwachsenen Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle erwachsenen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus – dem Präsidenten – dem Abteilungsleiter Fußball als stellvertretenden Präsidenten – dem Jugendwart – dem Schatzmeister – dem Manager/Sponsorenbetreuer – dem Medienwart für Öffentlichkeitsarbeit – dem Beauftragten für Mitgliederangelegenheiten
- (2) Der Vorstand wird durch Beisitzer ergänzt. Beisitzer sind – die Trainer und Übungsleiter der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und deren Mannschaftskapitäne – hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins – der Schiedsrichterobmann – berufene Vereinsmitglieder. Die Beisitzer sind bei den Beschlüssen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich ist der Vereinspräsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Verein führt folgende Ausschüsse: a.) Finanzausschuss, b.) Sportausschuss, c.) Jugendausschuss, d.) Beschwerdeausschuss, e.) Medien- und Öffentlichkeitsausschuss.

Die Ausschüsse, außer der Jugendausschuss, werden nach jeder Vorstandswahl neu gebildet.

- (2) Finanzausschuss – Ausschussmitglieder sind der Schatzmeister, der Manager/Sponsorenbetreuer, der Jugendwart, der Abteilungsleiter Fußball sowie zwei weitere berufene Vereinsmitglieder, die nicht im Vorstand sind. Vorsitzender ist der Schatzmeister. Sein Stellvertreter wird von den Ausschussmitgliedern gewählt. – Der Ausschuss ist für den Haushaltsentwurf zuständig und bereitet Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für den Verein von über 2556,46 € vor. In dringenden Fällen hat der Schatzmeister alleiniges Entscheidungsrecht. Er hat den Ausschuss in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren. Für Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für den Verein unter 2556,46 € ist der Schatzmeister zuständig.
- (3) Sportausschuss – Ausschussmitglieder sind der Abteilungsleiter Fußball, der Jugendwart, der Leiter Spielbetrieb, der Schiedsrichterobmann, der Leiter für den medizinischen Bereich sowie alle Übungsleiter. Vorsitzender ist der Abteilungsleiter Fußball. Sein Stellvertreter wird von den Ausschussmitgliedern gewählt. Weitere Unterausschüsse können durch den Sportausschuss gebildet werden. – Der Ausschuss ist grundsätzlich für den sportlichen Bereich des Vereins zuständig. Er plant die Mannschafts- und Schiedsrichtermeldungen für jede Saison, sportliche Veranstaltungen sowie den finanziellen Bedarf, der durch den Finanzausschuss bestätigt werden muss. Er ist gleichzeitig zuständig für Spieler- und Schiedsrichterwechsel, sowie für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Schiedsrichter.
- (4) Jugendausschuss – Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag gewählt. Mitglieder und Aufgaben des Jugendausschusses werden mit der Jugendordnung der VSG UNION Weimar-Nord e.V. vom 24.09.1998 genannt.
- (5) Beschwerdeausschuss – Ausschussmitglieder sind der Beauftragte für Mitgliederangelegenheiten, der Präsident sowie drei weitere berufene Vereinsmitglieder, die nicht im Vorstand sind. Vorsitzender ist der Beauftragte für Mitgliederangelegenheiten. Sein Stellvertreter wird von den Ausschussmitgliedern gewählt. – Der Ausschuss ist für Anfragen und Beschwerden von Vereinsmitgliedern sowie für Vorwürfe von Dritten an den Verein zuständig. Er hat den Vorstand über Beschwerden, Anfragen und Vorwürfe und über das Ergebnis seiner Prüfung zu informieren.
- (6) Medien- und Öffentlichkeitsausschuss – Ausschussmitglieder sind der Medienwart für Öffentlichkeitsarbeit, der Präsident, der Abteilungsleiter Fußball, der Manager/Sponsorenbetreuer sowie der Jugendwart. Vorsitzender ist der Medienwart für Öffentlichkeitsarbeit. Sein Stellvertreter wird von den Ausschussmitgliedern gewählt. – Der Ausschuss ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im und außerhalb des Vereins. Er ist Bindeglied zur Presse und anderen öffentlichen Einrichtungen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein mit seinen sportlichen Ergebnissen und seiner Vereinsarbeit regelmäßig in der örtlichen Presse präsent ist. Falschmeldungen sind zeitnah zu berichtigen und Veranstaltungen des Vereins mit öffentlichem Charakter rechtzeitig der Presse bekannt zu geben.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 15 Symbol des Vereins

- (1) Der Verein führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne, das Symbol des Deutschen Fußballbundes, das Symbol des Thüringer Fußballverbandes und das Symbol des Landessportbundes.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.06.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt hiermit in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 19.11.1999 ihre Gültigkeit.

Weimar, den 08.06.2001

Ronald Isserstedt
Vereinspräsident

Vereinsstempel